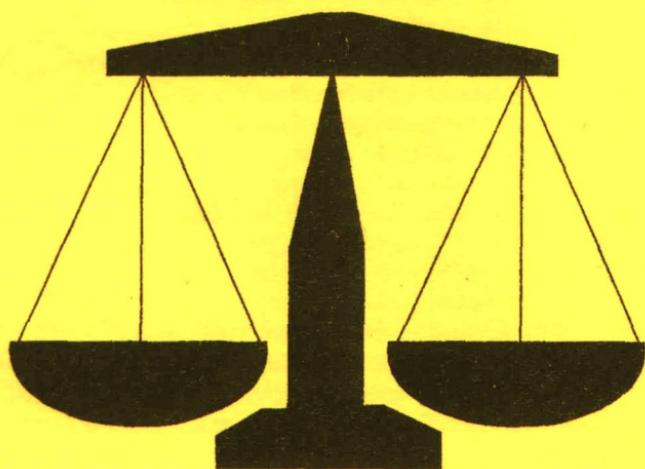


# ABA TexteDienst 44

ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.



*Kinder- und Jugendarbeit:*  
Zur Rechtsverbindlichkeit der Leistungen  
nach dem SGB VIII in Zeiten "leerer Kassen"

# ABA Textedienst 44

Diese Veröffentlichung erscheint im **ABA VERLAG**

Herausgeber: ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.

Sitz: Düsseldorf

**ABA** ist anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe und Dachverband für Träger und Initiativen pädagogisch betreuter Spielplätze, von Spielmobilen, Spielhäusern, Kinderbereichen in Häusern der Offenen Tür und anderen Spielräumen, der Interessenvertretung für Kinder sowie kindgerechter Stadt- und Raumplanung. Die Arbeit des Verbandes wird gefördert durch das Land Nordrhein-Westfalen, den PARITÄTISCHEN (Landesverband NRW), die Stadt Dortmund, die Fa. Richter Spielgeräte GmbH, Frasdorf/Obb. u.a.

## Fachbeirat:

Dr. Matthias Albrecht, Dortmund

Matthias Bartscher, Hamm

Dr. Imbke Behnken, Siegen

Prof. Dr. Gerhard Fieseler, Fulda

Ulrike Graff, Bielefeld

Prof. Dr. Klaus Hurrelmann, Bielefeld

Rainer Kronshage, Bielefeld

Dolf Mehring, Dortmund

Nadine Puylaert, Bötrop

Dr. Eckhard Schiffer, Ouakenbrück

Uta Schütte, Dortmund

Mechtild Gräfin von Schwerin, Dortmund

Marco Szlapka, Seeshaupt



## Redaktionsanschrift:

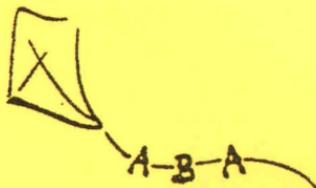
DER NAGEL, c/o ABA Fachverband e.V.

Postfach 160 160, 44331 Dortmund

Telefon 0231/98 52 052

Telefax 0231/98 52 055

e-mail [ABA@ABA-Fachverband.org](mailto:ABA@ABA-Fachverband.org)



Redaktion: Rainer Deimel (verantwortlich), Oscar Borkowsky

Satz & Layout: Oscar Borkowsky

Druck: ABACO

Auflage: 1200

Dortmund 2002

ISSN 0941-4576

# Vorwort

*Von Rainer Deimel*

Seit geraumer Zeit - gleichsam Jahr für Jahr - können die jeweiligen Haushaltsberatungen in Kommunen und Ländern als Zitterpartien erlebt werden. Dass das SGB VIII/KJHG ein nach wie vor geltendes Gesetz ist, kommt einem bisweilen wie ein Traum vor. In der Realität wird allerdings nicht selten ums schlichte „Überleben“ gerungen. Dabei geht es nicht einmal darum - was durchaus nachvollziehbar wäre -, Arbeitsplätze zu sichern, sondern es geht ums Überleben zukunftsweisender Konzeptionen und Aktivitäten. Das Drama der PISA-Studien hat noch einmal sehr deutlich gemacht, dass ein Paradigmenwechsel unausweichlich ist. Und es gibt sie, die Konzepte, die geeignet sind, in die Nach-PISA-Zeit mitgenommen zu werden. Gleichwohl fristen sie häufig immer noch ein Stiefmütterchen-Dasein. Während sich die Hauptprofiteure des Systems ungeniert die Taschen voll schaufeln, erleben wir den Niedergang der öffentlichen Kassen.

Anfang des Jahres 2002 meldete die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ vom 31.1.2002), dass beispielsweise das nordrhein-westfälische Kabinett beschlossen habe, 60 Prozent der gesetzlich nicht gebundenen Mittel zu kürzen. Insgesamt habe der Finanzminister 1,4 Mrd. € einzusparen. Eine erneute Bedrohung für die Kinder- und Jugendarbeit? Es scheint so. Ein weiterer Aspekt: Sind die Kommunen laut KJHG nicht verpflichtet, eine vorausschauende Jugendhilfeplanung zu erbringen? Nicht selten hat man den Eindruck, dass dies den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht bekannt ist bzw. von ihnen ignoriert wird. Wie sonst ist zu verstehen, dass nach wie vor von „freiwilligen Leistungen“ gesprochen wird, die das KJHG nicht kennt? Sicherlich kann dem Land NRW zugestimmt werden, dass es sich beim Landesjugendplan um eine „freiwillige“, da nicht gesetzlich abgesicherte Leistung handelt. Nur, wie sähe es in diesem Bundesland ohne den Landesjugendplan in der Kinder- und Jugendarbeit aus? Nordrhein-Westfalen eine „jugendpolitische Wüste“?

Den kommunalen Spitzenverbänden kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, maßgeblich verhindert zu haben, die Kinder- und Jugendarbeit durch ein 3. Ausführungsgesetz NRW (Kinder- und Jugendfördergesetz) legislativ

abzusichern. Damit wären die Landesmittel gesetzlich gebunden gewesen. War diese Verhinderungshaltung nicht am Ende der berühmte „Schuss ins eigene Knie“?

*Prof. Dr. Gerhard Fieseler, renommierter Jugendrechtler an der Universität Kassel, bezieht sich in seinem Text eingangs auf den genannten Kabinettsbeschluss. Dieser Textediens unterscheidet sich von den meisten anderen dadurch, dass wir es hier mit einer eigens erstellten Expertise zu tun haben, die dazu dienen kann, Argumente zum Erhalt qualitativ hochwertiger Arbeitsfelder zu formulieren. Es ist kein Zufall, dass die Broschüre so kurz vor einer Bundestagswahl in erster Auflage erscheint.*

# **Kinder- und Jugendarbeit**

## **Zur Rechtsverbindlichkeit der Leistungen nach dem SGB VIII in Zeiten „leerer Kassen“**

*Von Gerhard Fieseler*

### **1. Vorbemerkung**

Im Januar dieses Jahres kam die NRW-Landesregierung überein, „die gesetzlich nicht gebundenen Mittel in jedem einzelnen Haushalt der Landesregierung um 60 % zu kürzen.“ (Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 31.01.2002) Rechtlich ist gegen den Kabinettsbeschluss wohl kein Kraut gewachsen. Dies sehen jedenfalls auch Kollegen, die ich zu Rate gezogen habe, so. Um so mehr sollten im besten Sinne einer sich einmischenden Kinder- und Jugendhilfe alle politischen Register gezogen werden, sich gegen den damit zu befürchtenden Aderlass der Kinder- und Jugendhilfe „mit Händen und Füßen“ zu wehren.

Rechtlich wird eine Auseinandersetzung also auf der örtlichen Ebene stattfinden müssen, wobei die Karten angesichts einer Kommunalaufsicht und einer Verwaltungsrechtsprechung, die - in der reichen Bundesrepublik - eher Rücksicht auf die „knappen Kassen“ nehmen als auf die für die Zukunft „dieses unseres Landes“ so bedeutsamen Kinder- und Jugendhilfe, allerdings schlecht gemischt sind. Ich weise hier auf die umfangreiche Rechtsprechung hin, die in: Fieseler/Schleicher, Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (zitiert: GK-SGB VIII/Bearbeiter) und (bis 1995) in: Manfred Busch, Quellen und Literatur zum SGB VIII, 1995 (demnächst 2. Auflage) dokumentiert ist.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat die in § 1 Absatz 3 SGB VIII umschriebenen Aufgaben, die sämtlich der Förderung der Entwicklung junger Menschen dienen, wie es für die Jugendarbeit noch einmal ausdrücklich in § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII formuliert ist. Wenn ich im Folgenden auf die Jugendarbeit hin formuliere, so gilt dies auch für jede andere Aufgabe, die z.B. von Mitgliedern des ABA Fachverbandes wahrgenommen wird. Die §§ 1

und 5 SGB VIII sind Allgemeine Vorschriften, die für alle Leistungen gelten, und §§ 74, 79, 80 SGB VIII betreffen die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger bzw. die Gesamtverantwortung sowie die Jugendhilfeplanung hinsichtlich aller Leistungen und anderer Aufgaben der Jugendhilfe.

§ 1 SGB VIII ist als bloßer „Programmsatz“, als Leitsatz, meines Erachtens tüchtig verkannt. Es folgt daraus vielmehr ein subjektiv-öffentliches Recht jedes Kindes und jedes Jugendlichen auf einen entsprechenden Schutz, eine entsprechende Förderung und - nicht erst „nach Pisa“ - auch auf Bildung, soweit sie von der Schule nicht vermittelt wird. Für Kindertagesstätten ergibt sich dies ausdrücklich aus § 22 Abs. 2 SGB VIII und zum Beitrag der Jugendarbeit zur Bildung von Kindern und Jugendlichen aus § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII (dazu: GK-SGB VIII/Fieseler, § 11 Rz. 8, 12; Elfter Kinder- und Jugendbericht, BT.-Drucks. 14/8181, S. 164). Mit dieser Meinung stehe ich mittlerweile ziemlich alleine da, zumal der Berliner Jugendrechtler Prof. Dr. Johannes Münder mir kürzlich mitteilte, er sehe dies inzwischen anders. Die Auslegung des § 1 lasse dies nicht zu, und das werde er in der geplanten Vierten Auflage seines Kommentars ausführen. Ich sehe dies allerdings weiterhin anders und verweise auf meine eingehenden Ausführungen in GK-SGB VIII/Fieseler, § 1 Rz. 5 ff.

Es bedarf hier keiner näheren Ausführung dazu, dass die angesprochenen Angebote sämtlich der Förderung junger Menschen im Sinne einer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, wie es in § 1 Abs. 1 SGB VIII heißt, dienen und dass es sich hierbei um ein überragendes Gesellschaftsinteresse handelt.

§ 79 SGB VIII, auf den ich später noch einmal eingehen werde, ist „Korrespondenznorm“ zu § 1 SGB VIII, denn ohne ein entsprechendes Angebot läuft § 1 - und laufen die einzelnen Leistungsnormen - leer (vgl. Fieseler, in: GK-SGB VIII, § 79 Rz 5 ff.; leider verkannt von Münder in seinem vorzüglichen und ausführlichen Rechtsgutachten „Sozialraumorientierung und das Kinder- und Jugendhilferecht“ in: „Sozialraumorientierung auf dem Prüfstand“, herausgegeben vom Sozialpädagogischen Institut im SOS-Kinderdorf e.V., München 2001). Ich halte es also für einen eindeutig rechtswidrigen Zustand, wenn Leistungen, wie sie z.B. die Mitglieder im ABA Fachverband bisher bereithalten, eingestellt werden müssten und es somit diese Leistungen im Bereich eines öffentlichen Trägers nicht mehr gäbe. Was dies im

Einzelnen heißt, welche Angebote genau flächendeckend vorhanden sein müssen. damit Kinder und Jugendliche (und junge Volljährige) bzw. (im Fall der Hilfen zur Erziehung) deren Personensorgeberechtigten für ihre Kinder in Anspruch nehmen können, vermag ich hier nicht aufzuzählen. Eine Jugendhilfeplanung, die den Anforderungen des § 80 SGB VIII gerecht würde (dazu GK-SGB VIII/Meineke), müsste dies ausweisen. Ich bin aber sicher, dass die Angebote der Verbandsmitglieder darunter fallen, zumal sie auf Beteiligung je nach Alter, Geschlecht und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen setzt; ihre Leistungen tragen damit zur Einlösung der Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetzes derart bei, dass die jeweiligen öffentlichen Träger - nicht durch eigene Leistungserbringung, sondern durch die Beteiligung freier Träger - ihrer Verantwortung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachkommen („Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ als „Leitmotiv“ des Elften Kinder- und Jugendberichtes (BT-Drucks. 14/8181, S. 40).

## 2. Jugendarbeit

Die Mittel für Jugendarbeit müssen für den Bereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe jeweils insgesamt ausreichen, damit die Leistungen nach § 11 SGB VIII in der geforderten Qualität (bedarfsgerecht) wahrgenommen werden können (ebenso Kunkel, in: NDV 201, S. 417). Dies folgt eindeutig aus der Gewährleistungsverpflichtung gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 - „die zur Erfüllung der Aufgaben“ nach dem SGB VIII „erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen“ sollen „rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“ - und das noch dazu „den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend“. Wobei „sollen“ hier „müssen“ heißt (vgl. Wiesner, SGB VIII, § 79 Rz. 8; Fieseler, in: GK-SGB VIII, § 79 Rz. 7; OVG Saarland, ZfJ 1998, S. 81).

Wenn es gleichfalls in § 79 Abs. 2 SGB VIII - und zwar in dessen Satz 2 - heißt, „von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie (*die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, G.F.*) einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden“, so darf die Gesamtsumme dieser Mittel jedenfalls nicht geringer ausfallen, als es für diese Arbeit erforderlich ist. Die Summe wäre sonst nicht „angemessen“. Nach dem Elften Kinder- und Jugendbericht ist ein Anteil der Mittel von „mindestens 15 %“ erforderlich, doch mag auch dies - bei einem geringen Haushaltsvolumen - ungenügend sein,

denn auf alle Fälle sind eben „die erforderlichen Ressourcen und die entsprechenden finanziellen Mittel zu schaffen“ (BT-Drucks. 14/8181, S. 261). § 79 Abs. 2 Satz 2 enthält nicht etwa eine Einschränkung gegenüber § 79 Abs. 2 Satz 1, sondern soll (gegenüber dem verbreiteten „Irrtum“ von Kämmerern, die Jugendarbeit sei eine „weiche“ bzw. eine „freiwillige“ Leistung, die beliebig angeboten oder auch nicht angeboten werden kann - hier lasse sich am besten „sparen“) darauf aufmerksam machen, dass eben dies gerade nicht der Fall ist. Weil dies in der Praxis immer noch (bewusst?) verkannt wird, ist gerade auch im Hinblick auf die Jugendarbeit nachdrücklich festzustellen, dass das Gesetz keine „freiwilligen Aufgaben“ kennt (ebenso jetzt: Elfter Kinder- und Jugendbericht, BT-Drucks. 14/8181, S. 85), und es kennt keine Aufgaben, die nur im Rahmen eines (Jahres-)Budgets zu leisten - und entsprechend zu fördern - wären.

Auch § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII lässt in dieser Hinsicht nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig, so dass es schon verwunderlich ist, dass dies immer wieder verkannt wird: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen (!) Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen“ (*Hervorhebung G.F.*). Damit ist ein denkbar hoher Verbindlichkeitsgrad gegeben (Fieseler, in: GK-SGB VIII, § 11 Rz. 2). Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die meinen hier einsparen zu können - mit der Konsequenz, dass entweder ein ausreichendes Angebot in ihrem Bereich gar nicht erst bereitgestellt oder aber durch Kürzungen abgebaut wird - handeln damit gegen das Gesetz.

(Nicht nur) auf Rechtsaufsichtsbeschwerde zum Regierungspräsidium (bzw. zur Bezirksregierung oder auch zum Innenministerium des Landes) hin müsste dies die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu anhalten, für das erforderliche Angebot zu sorgen. Dass die Kommunalaufsicht dies nicht (oder kaum; mir ist da nichts bekannt) tut, dass sie in dieser Hinsicht versagt, stellt ihr, mit Verlaub, ein Armutszeugnis aus. Wenn dagegen auch rechtlich kaum anzukommen ist, so sollte dieser (auch sozialstaatswidrige) Tatbestand doch politisch skandalisiert werden. Wozu die Kinder- und Jugendhilfe - wiederum nach § 1 SGB VIII - geradezu einen (Eingemischungs-) Auftrag hat.

Kunkel (LPK-SGB VIII, Anhang Verfahren Rz. 49) meint allerdings, mit der Rechtsaufsichtsbeschwerde könne zwar die Verletzung des § 79 SGB VIII gerügt werden, auf das Einschreiten der Kommunalaufsichtsbehörde bestehe aber „kein Rechtsanspruch“. Ich halte dies so nicht für richtig (vgl.

Busch/Fieseler, in: GK-SGB VIII, § 69 Rz 19), muss es aber so berichten wie auch - mit Kunkel - auf die (formlosen) Rechtsbehelfe der Gegenvorstellung und Petition hinweisen. Wobei eine Petition an den Landtag bzw. dessen entsprechenden Ausschuss als „politischer Weg“ in Betracht kommen mag.

Kunkel weist aber zu Recht auf das „Instrument der Jugendhilfeplanung“ hin, das er „am wirksamsten für die Durchführung der Gewährleistungspflicht“ hält und dieses Instrument liege „in der Hand der freien Träger“ (NDV 2001, S. 417). Ich gehe hier nicht näher auf die Jugendhilfeplanung und ihren Beitrag der freien Träger insbesondere über den Jugendhilfeausschuss (vgl. GK-SGB VIII, Meineke, § 80 Rz. 39) ein, merke dazu nur an:

Es lässt sich kaum darüber streiten, was an Jugendarbeit im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erforderlich ist; dies auch dann nicht, wenn - zudem ohne Blick auf den Bereich anderer Träger - die „Hausaufgaben“ hinsichtlich einer (vorausschauenden) Jugendhilfeplanung nicht gemacht sind. Eine kürzlich durchgeführte Untersuchung zeigt, dass auch über 10 Jahre nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entgegen dessen § 80 SGB VIII viele Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre „unbedingte Pflichtaufgabe“ zur Planung noch nicht erfüllt haben. Laut Elftem Kinder- und Jugendbericht (BT-Drucks. 14/8181, S. 255) haben nur 14 % der befragten Jugendämter angegeben, über eine Jugendhilfeplanung für alle wesentlichen Bereiche des KJHG zu verfügen. Ich habe im GK-SGB VIII (§ 79 Rz. 12) - entgegen einer wohl vorherrschenden Meinung - die Auffassung vertreten und ich wiederhole dies hier nachdrücklich, dass die Versagung einer finanziellen Förderung für einen freien Träger, der Jugendarbeit anbietet, rechtswidrig ist, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Versagung von (weiterer) Förderung nicht anhand einer Jugendhilfeplanung belegen kann, die seiner Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht nach § 79 SGB VIII Rechnung trägt.

Soweit Förderungsbescheide überhaupt Ermessensentscheidungen sind, ist Ermessen nachweislich nicht pflichtgemäß ausgeübt, wenn es keine Grundlage in einer (vorausschauenden) Jugendhilfeplanung hat. Dies gilt ganz besonders, wenn Nichtförderung ohne Rücksicht auf die Bedarfslage damit begründet wird, dafür sei „kein Geld da“. Nach Münder (a.a.O., S. 104) ist dies „völlig unstrittig“. Mehr noch - auch unabhängig vom Vorhandensein einer entsprechenden vorausschauenden Planung - : Wo eine (Weiter-)För-

derung an nicht vorhandenen, durch den Haushalt ausgewiesenen Mitteln scheitert, wird überhaupt kein Ermessen ausgeübt. Vielmehr steht das Ergebnis für den Träger von vornherein fest: Er sieht sich außer Stande zu fördern; er bescheidet negativ.

Ich verweise in dieser Hinsicht auch auf die Ausführungen von Ca-Jo Heinrich, Fachhochschullehrer in Dortmund, zu § 74 im GK-SGB VIII, wo Heinrich sehr eingehend und überwiegend im Sinne meiner hier vertretenen Auffassung auf die Förderung freier Träger und auf den Rechtsschutz - auch bei Beendigung einer bisherigen Förderung - eingeht. Wo Förderung daran scheitert, dass keine entsprechenden Haushaltsmittel (mehr) vorhanden sind, sind diese im Rahmen der Gesamtverantwortung und der Gewährleistungsverpflichtung nötigenfalls durch einen Nachtragshaushalt bereit zu stellen.

### **3. Eine nötige Zwischenbemerkung „im Zorn“**

Indem ich die Rechtslage für so eindeutig erkläre, verkenne ich selbstverständlich nicht, dass es andere Rechtsauffassungen bis hin zu der hanebüchernen Meinung gibt, Bedarf richte sich in der Kinder- und Jugendhilfe überhaupt nach den vorhandenen Haushaltsmitteln (so die kürzlich erschienene Habilitationsschrift von Luthé, aber auch Mrozynski scheint neuerdings solche Töne anzuschlagen), womit die Kinder- und Jugendhilfe der Willkür ihrer öffentlichen Träger anheim gegeben wäre.

Ich verkenne auch nicht die beschämend knappe Finanzdecke der Kommunen - beschämend, weil in einer reichen Gesellschaft durch eine gerechte Besteuerung der „Reichen“, die dadurch beileibe nicht arm werden würden, die für die Kinder- und Jugendhilfe und überhaupt für soziale Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aufzubringen und so zu verteilen wären, dass die örtlichen Träger nicht versucht wären, gegen das Gesetz die Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in die Praxis zu unterlaufen. Zu Recht ist während der AGJ-Fachtagung zum Elften Kinder- und Jugendbericht am 19. April 2002 aus dem Plenum heraus die Einmischung der Kinder- und Jugendhilfe in die Steuerpolitik gefordert worden.

Wer zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe allzu engstirnig kurzfristige Wirtschaftlichkeitserwägungen anstellt und diesen gar Rechtsrelevanz beimisst, schadet Staat und Gesellschaft nachhaltig, indem er übersieht, was

junge Menschen mit Fug und Recht erwarten können und was sie uns, schon im Blick auf die Zukunft, wert sein müssten.

Nochmals: Beschämend, und den hierfür verantwortlichen Politikern müsste es eigentlich die Schamröte ins Gesicht treiben, Kürzungen im (vermeintlich) gesetzlich nicht gebundenen sozialen Bereich zu beschließen, wie sie hier den Anlass für diese kurze Expertise gegeben haben. In diesen Tadel schließe ich die (Verwaltungs-) Richter ein, die meinen, bei ihren Entscheidungen Rücksicht nehmen zu müssen auf knappe öffentliche Kassen.

#### **4. Wunsch- und Wahlrecht**

Ich gehe hier nicht näher auf § 5 SGB VIII ein, sondern verweise wieder auf meine Erläuterungen zu § 5 (GK-SGB VIII; auch: Münder, a.a.O., S. 36 und alle Kommentare zum SGB VIII). Danach ist es nicht damit getan, dass überhaupt alle Leistungen bereitgestellt werden, was immerhin schon etwas wäre und längst nicht überall der Fall ist, sondern es muss schon im Hinblick auf die Akzeptanz der Leistung und damit auf deren Effizienz ein plurales Angebot bereitstehen. Die gegenteilige Auffassung, wonach sich das Wunsch- und Wahlrecht von vornherein nur auf vorhandene Angebote beschränkt, ist meines Erachtens grundfalsch, denn dann könnte der Träger öffentlicher Jugendhilfe in dieser Hinsicht den § 5 SGB VIII leicht unterlaufen. Ich zitiere auch hierzu den Elften Kinder- und Jugendbericht: „Ein plurales Angebot ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung eines öffentlichen Erziehungsauftrags in einer pluralen, demokratischen Gesellschaft - und damit eine Bedingung für die Ausübung des Elternrechts und des (weltanschaulichen) Selbstbestimmungsrechts. Seine Notwendigkeit ergibt sich darüber hinaus aus dem Wunsch- und Wahlrecht der Adressatinnen und Adressaten begründet ...“ (BT-Drucks. 14/8181, S. 258). Eine „angemessene Anbieterzahl“ sei auch in kleineren Kommunen und Landkreisen sicherzustellen (a.a.O.).

#### **5. Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74**

Dazu verweise ich auf die Kommentierung von Heinrich im GK-SGB VIII und merke nur an, dass gerade solche freien Träger, deren Angebote „stärker“ als andere „an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre

Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten“ (§ 74 Abs. 4 SGB VIII). Ich kann mir gut vorstellen, dass dies bei den hier in Rede stehenden Leistungen der Offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Fall ist - dass dort deren Beteiligung (Partizipation) in besonderem Maße gewährleistet ist und auch auf die besonderen alters- und entwicklungsentsprechenden Bedürfnisse von Jungen und Mädchen, von Kindern und Jugendlichen Bedacht genommen wird. Damit spräche auch die Beachtung der in §§ 8 und 9 Nr. 3 SGB VIII verankerten Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe für einen Förderungsanspruch der dem ABA Fachverband angehörenden freien Träger und deren Angebote.

Damit werden die Aufgaben der Jugendhilfe durch diese freien Träger in einer Weise wahrgenommen, dass zugleich der Gesamtverantwortung und der Gewährleistungspflicht des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich erforderlicher und geeigneter Angebote entsprochen wird (Kunkel, in: NDV 2001, S. 414). Allerdings folgert die herrschende Meinung aus der Gewährleistungspflicht keinen Anspruch des freien Trägers auf Förderung. Ich halte dies zwar für falsch, stehe damit aber anscheinend ziemlich alleine da. Kunkel erwähnt in seinem mehrfach zitierten Aufsatz „§ 79 SGB VIII - Leitnorm oder Norm light?“ jedenfalls nur Fieseler, GK-SGB VIII, § 79 Rz. 9 für die Auffassung, dass der Gewährleistungspflicht „ein Anspruch des freien Trägers oder des Leistungsberechtigten auf Erfüllung dieser Pflicht“ entspricht.

Kunkel bemerkt dazu, „die Gewährleistungspflicht ist nicht einklagbar“ und meint damit, dass daraus weder der freie Träger einen Anspruch auf Förderung ableiten könne, noch dass für Kinder und Jugendliche, die dessen Angebot (weiter) in Anspruch nehmen wollen, darauf klagen können, dass ihnen dies - (auch) durch (weitere) Förderung - ermöglicht wird.

## **6. Schlussbemerkung**

Literatur und Rechtsprechung findet sich in dem Kommentar von Fieseler/Schleicher, Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (SGB VIII) reichhaltig. Dort unterstreiche ich auch den „Einmischungsauftrag“ der Kinder- und Jugendhilfe, der sich gegenüber dem Kabinettsbeschluss geradezu aufdrängt, und ich hebe die „Querschnittsaufgabe“ der Kinder- und Jugendhilfe hervor, sich für ein besseres Recht junger

Menschen einzusetzen (beides zu § 1 SGB VIII). Überhaupt sollte der GK-SGB VIII der Praxis „Argumentationshilfe und Rechtssicherheit“ geben, wie der Luchterhand Verlag wirbt. Argumentationshilfe für eine offensiv verstandene Kinder- und Jugendhilfe gewiss; Rechtssicherheit in dem Sinne, dass bei Einstellung oder Kürzung von Förderung der Weg zu den Verwaltungsgerichten zum Erfolg führen müsste, leider nein. Hier wäre vielmehr - vielleicht mit Hilfe einer erfahrenen Rechtsanwältin/eines erfahrenen Rechtsanwaltes, die die Rechtsprechung des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichtes kennen - zu prüfen, ob Rechtsschutz (auch und vorab) durch einen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung von (weiterer) Förderung Erfolg verspricht. Dabei kann ich mir durchaus vorstellen, dass gerade bei Angeboten, die in besonderem Maße den Prinzipien einer modernen Kinder- und Jugendhilfe entsprechen (was nachvollziehbar und überzeugend darzulegen wäre), das Gericht selbst dann, wenn es von einem Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausginge, zu dem Ergebnis gelangen müsste, dass nur eine (weitere) Förderung das Ergebnis pflichtgemäßer Ermessensausübung sein kann bzw. dass im jeweiligen Einzelfall das Ermessen in diesem Sinne einer Leistungserbringung auf Null reduziert ist. Auch dazu verweise ich auf einen eigenen Aufsatz (Gutachten für den Verein BuntStift in Kassel zu den Jugendberufshilfen des Vereins und der Stadt Kassel, in: ZfJ 1997, S. 271-276, 306-311, 343).

Gerhard Fieseler  
Tel.: 05541/12737  
e-mail: fieseler@uni-kassel.de

Am Rehwinkel 47  
34233 Fuldaatal

## VERZEICHNIS DER VERÖFFENTLICHUNGEN (Stand: August 2002)

### **Dissertation:**

Fieseler, Gerhard: Direkter und bedingter Rechtswidrigkeitsvorsatz - Zur Sach- und Rechtsanalyse des Unrechtsbewusstseins, Frankfurt am Main (Johann Wolfgang von Goethe-Universität) 1970 (unveröffentlicht)

### **Buchveröffentlichungen:**

Fieseler, Gerhard: Rechtsgrundlagen sozialer Arbeit, Stuttgart 1977

Deutscher, Ruth/Gerhard Fieseler/Harry Maor (Hrsg.): Lexikon der sozialen Arbeit, Stuttgart 1978

Fieseler, Gerhard/Reinhard Herborth: Recht der Familie und Jugendhilfe. Arbeitsplatz Jugendamt/Sozialer Dienst, 5. Auflage Neuwied 2001 (1. Auflage Heidelberg 1985)

Fieseler, Gerhard/Günter Irlé (Hrsg.): Festschrift für Waltraut von Hacketwitz, Kassel 1990

Fieseler, Gerhard/Hans Schleicher (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), ab 1998 (Stand August 2002), Neuwied 2002

## **Beiträge in Büchern:**

Fieseler, Gerhard: Kommentierung der §§ 1363-1518 BGB (Eheliches Güterrecht) und §§ 1741-1772 BGB (Annahme als Kind), in: Rudolf Wassermann (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Reihe Alternativkommentare) Band 5 Familienrecht, Neuwied 1981

Fieseler, Gerhard: Rechtsberatung in der sozialen Arbeit mit alten Menschen, in: Maren Bracker u.a. (Hrsg.): Aspekte heutiger Altenberatung, Hannover (Curt R. Vincenz Verlag) 1982

Fieseler, Gerhard/Norbert Lippenmeier: Supervision und Recht, in: Adrian Kniel (Hrsg.): Sozialpädagogik im Wandel. Geschichte, Methode, Entwicklungstendenzen, Friedrich Velten zum Abschied, Kassel 1984

Fieseler, Gerhard: Der Gedanke der Resozialisierung im Strafrecht und in der Sozialarbeit, in: Norbert Lippenmeier (Hrsg.): Beiträge zur Supervision. Was kann Supervision leisten?, Kassel (Gesamthochschul-Bibliothek), o.J. (1987)

Fieseler, Gerhard: Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V., in: Otto Fichtner (Hrsg.): Familie und soziale Arbeit. Familienideal, Familienalltag - Neue Aufgaben für die soziale Arbeit, Gesamtbericht über den 71. Deutschen Familiengerichtstag 1986 in München, Frankfurt am Main (Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Schrift 266) 1987

Fieseler, Gerhard: Lernen und Lehren am Fachbereich - Selbstständiges oder autoritär geleitetes Lernen von Recht und sozialer Arbeit, in: Gerhard Fieseler/Günter Irl (Hrsg.): Festschrift für Waltraut Hackewitz, Kassel (Gesamthochschul-Bibliothek) 1990

Fieseler, Gerhard: Sozialpädagogische Familienhilfe und Recht, in: Regina Kirsch/Florian Tennstedt (Hrsg.): Engagement und Einmischung, Festschrift für Ingeborg Pressel, Kassel (Gesamthochschul-Bibliothek) 1991

Fieseler, Gerhard: Kindschaftsrechtsreform und „Väteraufbruch“ - Vom Auftrag der Jugendhilfe sich einzumischen, in: Karl-Heinz Lehmann (Hrsg.) Recht sozial. Rechtsfragen der Sozialen Arbeit, Hannover 2000 und (mit Nachtrag) in 2. Auflage, 2002

Fieseler, Gerhard: Trennung und Scheidung der Eltern - Richterliches Entscheiden und sozialarbeiterische Beratung, in: Claudia Bier-Fleiter (Hrsg.): Familie und öffentliche Erziehung, Leverkusen (Leske + Budrich), 2001, S. 161-178

Fieseler, Gerhard: Interessenvertretung im Jugendhilfeverfahren, in: Salgo/Zenz/Fegert/Bauer/Weber/Zitelmann (Hrsg.): Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis, Köln (Bundesanzeiger Verlag), 2002, S. 310-336

### **Zeitschriftenaufsätze:**

Fieseler, Gerhard: Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, in: Zeitschrift für das Fürsorgewesen (ZfF) 1979, S. 193 ff.

Fieseler, Gerhard/Norbert Lippenmeier: Supervision und Recht, in: Supervision. Materialien für berufsbezogene Beratung in sozialen, pädagogischen und therapeutischen Arbeitsfeldern, Heft 8, November 1985, S. 79-86, Heft 9, Mai 1986, S. 67-73

Fieseler, Gerhard: Zwangsgeld fürs Vierte Gebot, in: Kinderschutz Aktuell, Heft 4/1988, S. 8 ff.

Fieseler, Gerhard/Marie-Theres Jung-Dörrbecker/Norbert Lippenmeier: Supervision und Recht - Sozialarbeiter und Lehrer als Supervisoren und Supervisanden, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 1989, S. 26-36

Fieseler, Gerhard: Anmerkungen zum Urteil des OLG Frankfurt vom 8.4.1988, in: Nachrichtendienst des Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV), 1989; S. 343 ff.

Fieseler, Gisela/Gerhard Fieseler: OLG hebt einstweilige Verfügung auf: Rechtsberatung in Schuldnerberatungsstelle, in: BAG-SB-Info Nr. 28

Fieseler, Gerhard: Öffentliche und freie Jugendhilfe - Zusammenarbeit und Förderung - Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, in: Zentralblatt für Jugendrecht, 1995, S. 194-203

Fieseler, Gerhard: Jugendberufshilfe in freier Trägerschaft - Rechtsstellung junger Menschen, in: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), 1997, S. 271-276, 306-311, 343

Fieseler, Gerhard, Jugendhilfe engagiert und offensiv gestalten - Überlegungen zu einem subjektiv-öffentlichen Recht von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung und Förderung, in: Jugendhilfe 1998, S. 334-339

Fieseler, Gerhard: Das Kindesinteresse wird oft verfehlt. Kindschaftsrechtsreform: Gesetz, Rechtsprechung und Jugendhilfepraxis - Ein Überblick mit kritischen Anmerkungen, in: Sozialextra, Heft 4/1999, S. 4-9

Fieseler, Gerhard: Staatliches Wächteramt und Garantenstellung von Mitarbeitern der Jugendhilfe, in: Sozialextra Heft 7/8/2000, S. 14-23 und in: **ABA Textedienst 35**, Dortmund 2001

Fieseler, Gerhard: Steigende fachliche Anforderungen bei knapperen Ressourcen - Strafrechtliche Risiken bei Kindeswohlgefährdung, in: Unsere Jugend, 2001, S. 431-440

Fieseler, Gerhard: Verfahrenspflegschaft - parteiliche Vertretung der Kindesinteressen, in: ajs-informationen 2/2002, S. 4-9

Fieseler, Gerhard: Verfahrenspflegschaft im Jugendhilfeverfahren, Kindschaftsrechtliche Praxis Heft 4/2002, S. 114-120

Fieseler, Gerhard: Fachliche Leitlinien und Leitlinien versus Garantenstellung und staatliches Wächteramt in der Jugendhilfe? (Vortrag auf der Maitagung der AGJ in Berlin; erscheint voraussichtlich im September oder Oktober 2002)

Fieseler, Gerhard: Kinder- und Jugendarbeit - Zur Rechtsverbindlichkeit der Leistungen nach dem SGB VIII in Zeiten „leerer Kassen“, in: **ABA Textedienst 44**, Dortmund 2002

### **In Vorbereitung:**

Fieseler, Gerhard: Zeugnisverweigerungsrecht von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, in: Evangelische Jugendhilfe, Heft 3 oder 4/ 2002

### **Sonstiges:**

Aus der Rechtsdatei (Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen), in: Landesjugendamt Hessen - Informationen (LJA-Info), Heft 3/1998-Heft 2/ 2000

*Zahlreiche Rezensionen in:* Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Familie und Recht, Jugendhilfe, Zentralblatt für Jugendrecht, Jugendamt, Kindschaftsrechtliche Praxis, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Neue Justiz

## **ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.**

Der ABA Fachverband sieht sich in Übereinstimmung mit dem jugendpolitischen Grundverständnis des Landes NRW (Landesjugendplan). Dies ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch

- die Bedeutung der Selbstorganisation der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen und des ehrenamtlichen Engagements;
- die allgemeine Förderung junger Menschen durch Angebote der Freizeit und Bildung sowie Kinder- und Jugendberufshilfe;
- die Überwindung sozialer Benachteiligung durch eine gezielte Förderung betroffener junger Menschen;
- die Förderung des gleichberechtigten Miteinanders sowie des Abbaus von Diskriminierungen;
- die Gewährleistung einer pluralen, vielfältigen und fachlich kompetenten Angebotsstruktur von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Der ABA Fachverband begreift sich im Einklang mit den Prinzipien des Landesjugendplans:

- Emanzipation
- Partizipation
- Integration
- Prävention

### **Ziele des Verbandes**

- Förderung der individuellen Entwicklung junger Menschen, ihrer Phantasie und Kreativität
- Entwicklung sozialer Kompetenz
- Vermittlung kultureller und künstlerischer Fähigkeiten
- Förderung der Identitätsbildung in unterschiedlichen Gruppen und Milieus
- Unterstützung der Auseinandersetzung mit Fremden im Sinne interkultureller Arbeit
- Erweiterung gesellschaftlicher Partizipationschancen
- Verbesserung der Kommunikation und Interaktion

- Sensibilisierung für das Verhältnis zwischen Mensch und Umwelt
- Stärkung der Wahrnehmung für gesellschaftliche und politische Entwicklungen

### **Kompetenter Partner für**

- Abenteuerspielplätze
- Kinderbauernhöfe und Jugendfarmen
- Spielmobile
- Spielhäuser
- Häuser der Offenen Tür
- Lernwerkstätten
- Offene Kinder-Spezialdienste: Kindermuseen, Kindergeschichtshäuser u.a. Projekte
- Aktionsräume für Jugendliche
- "Öffnung" von Tageseinrichtungen
- Kinderbüros
- Planungsbüros/-ämter usw.
- Spielplatzpatenprojekte
- Elternvereine/Initiativen
- Ausbildung
  - Berufskollegs Sozialpädagogik
  - Hochschulen

### **Bildungsarbeit**

- Einrichtungsspezifik
- Kunst- und Kulturpädagogik
- Erlebnispädagogik
- Umweltpädagogik
- Geschlechtsspezifische Arbeit
- Spielen
- Offene Konzepte in Kindertageseinrichtungen und Internaten
- Kooperation mit Schulen
- Offene Schulkonzepte/Bildungswerkstätten
- Kindgerechte Stadt- und Raumplanung
- Partizipationsverfahren
- Spielplatzpatenschaften

- **Praxisreflexion/Organisations- und Konzeptentwicklung**
- **Supervision/Systemische Beratung**
  
- **Fachberatung**
  - Konzepte
  - Pädagogik
  - Planungsvorhaben
  - Verträge
    - KJHG/SGB VIII
    - UN-Konvention über die Rechte des Kindes
    - Vereinsrecht
    - Bau- und Planungsrecht
    - Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht
    - Haftungsfragen
    - Versicherungen
    - Strafrecht
    - Kinder- und Jugendschutz
  - Praxisfeldeinführungen an Berufskollegs/Hochschulen
  
- **Themenbezogene Publikationen und Materialien**
  - **DER NAGEL** (jährliches Kompendium)
  - **DER NAGELKOPF** (Themen- und Projektreihe)
  - **ABA Textedienst** (Rechtsreihe)
  - *stichWort* (Konzepthilfe)
  - *spielRäume* (Konzepthilfe)
  - Sonderausgaben zu speziellen Themen (z.B. LJPI NRW)
  - Videoproduktionen u.ä.
  - u.a. nach Bedarf
  
- **Service**
  - Materialversand
  - Buchhaltung
  - Täter-Opfer-Ausgleich (TOA-Fonds im Rahmen des JGG)
  - Beratung und Information
  - Kooperation mit Verlagen
  - Vermittlung an andere Organisationen

- **Kooperation/Vernetzung/Lobbyarbeit**
  - Einrichtungen
  - Fachschulen
  - Gewerkschaften
  - Hochschulen
  - Institute
  - Jugendhilfeausschüsse
  - Kommunen
  - Landesjugendämter
  - Landesregierung
  - Landtag
  - Verbände

**ISSN 0941-4576**